

Die Lehensallodialisierungen in der Steiermark nach 1848

von Walter Brunner

Aus der Erkenntnis, daß das Lehenswesen seine politische, militärische und gesellschaftliche Funktion mit dem Ausgang des Mittelalters zum größten Teil eingebüßt hatte, kam es bereits im 16. Jahrhundert unter Ferdinand I. und Maximilian II. zu zahlreichen Allodialisierungen. Außerdem näherten sich in der Folgezeit viele Lehen durch besondere landesfürstliche Lehensgnaden ihrem Wesen nach immer mehr den Alloden ¹⁾).

Aber erst das 18. Jahrhundert griff die Existenzberechtigung des Lehenswesens grundsätzlich auf und bereitete durch seine kritische Fragestellung die Auflösung des Lehensbandes vor. Im Jahre 1747 erließ Maria Theresia genaue Vorschriften über die zu entrichtenden Allodialisierungsgebühren ²⁾). 1775 und 1777 wurde angeordnet, daß mit Ausnahme bestimmter Mannesstammlehen alle anderen Lehen — allerdings nur fakultativ — allodialisiert werden sollten ³⁾). Auf Grund dieser Verordnung wurden damals mehrere Lehensobjekte, jedoch fast ausschließlich kleineren Umfanges, allodialisiert. Daß besonders Josef II. die freiwilligen Allodialisierungen förderte, lag auf der Ebene seines aufgeklärten Reformprogramms ⁴⁾). Die meisten und vor allem die großen Lehenkörper blieben jedoch weiterhin mit dem Lehensbande belastet.

Mit der Restauration gewannen seit Ferdinand II. schließlich wieder jene Strömungen die Oberhand, die sich für die Erhaltung

¹⁾ Österr. Staatswörterbuch: Handbuch des gesamten öffentlichen Rechtes, hg. v. Dr. Ernst Mischler und Dr. Josef Ulbrich, 2. Aufl., 1903, Bd. 3, s. v. Lehenswesen.

²⁾ LA A. H. Entschluß v. 1747 XI 18 u. Regierungskdekret v. 1747 XII 9 siehe LA/FP (= Finanzprokuratur), Lehen 30/12 v. 1854 XI 28.

³⁾ Hofkanzleidekret v. 1775 I 28 LA/FP Lehen 30/12 v. 1854 XI 28 — Patente und Kurrenden (= PK): Gub. Dekr. v. 1775 II 16 — Österr. Staatswörterbuch, a. a. O.

⁴⁾ Hofkanzleidekret v. 1784 II 12 — Gub. Erl. v. 1784 II 27 u. v. 1786 VI 22 Zl. 1159 — Hofkanzleidekret v. 1786 XI 25 u. 1789 I 8 — Gub. Dekr. v. 1789 I 24 Zl. 2080; LA/FP Lehen 30/12 v. 1854 XI 28.

des Lehensbandes einsetzen, und Kaiser Franz verbot im Jahre 1813 alle ferneren Allodialisierungen, außer es wurde dazu ausdrücklich die Allerhöchste Zustimmung erteilt⁵⁾). Da aber laut Hofdekret vom 28. Juli 1802 mindestens 20 % des Wertes als Allodialisierungstaxe bemessen wurde⁶⁾ und die Besitzer der alten landesfürstlichen Lehen überdies noch die fünfprozentige Hoftaxe zu entrichten hatten⁷⁾, wurde kaum mehr um einen solchen Allodialisierungskonsens nach-gesucht.

Auch unter Kaiser Ferdinand änderte sich in dieser Hinsicht zu-nächst nichts. Erst gegen Ende seiner Regierung wurde diese Frage der Entscheidung näher gerückt.

Bereits im Jahre 1843 war durch die Vereinigte Hofkanzlei als obersten Lehenshof im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und der allgemeinen Hofkammer ein Antrag über die Auflösung des Lehensbandes an den Kaiser erstattet worden. Diese Anträge blieben jedoch bis 1848 unerledigt liegen⁸⁾.

Erst im Zusammenhang mit der Auflösung des Untertansverban-des nach 1848 wurde das Problem der Lehensallodialisierungen wie-der ernsthaft in Angriff genommen und man suchte Wege, dieses „unhaltbar gewordene Institut“, wie sich der Grazer Kammerproku-rator Dr. Josef Schweighofer ausdrückte⁹⁾, aufzuheben.

Das Patent vom 7. September 1848 erklärte im 2. Absatz: „Grund und Boden sind zu entlasten“, womit zwar auch die Lehensablösung grundsätzlich ausgesprochen wurde, aber im Rahmen der Grundent-lastungsgesetze noch nicht ausdrücklich eine eigene Regelung er-fuhr. Die Ablösung des Lehensbandes sollte demnächst durch ge-sonderte Gesetze erfolgen¹⁰⁾. Solange jedoch noch Verpflichtungen aus dem Lehensverhältnis bestanden, waren Grund und Boden noch nicht zur Gänze von feudalen Lasten befreit.

Besonders bei den sogenannten Beutellehen lag es nahe, sie in die allgemeine Grundentlastung einzubeziehen, weil gerade sie große Ähnlichkeit mit den Urbarialgütern aufwiesen. Unter Beutel-lehen verstand man rustikale Lehensobjekte, für welche anstatt des Lehensdienstes entweder jährlich oder bei Haupt- und Nebenfall ein Geldbetrag zu entrichten war. Der Besitzer dieser Lehen konnte über sie ohne lehensherrlichen Konsens frei verfügen. Der neue

⁵⁾ Hofdekret v. 1813 I 10 — Gub. Dekr. v. 1813 I 30 Zl. 2089 — A. H. Entschl. v. 1817 VI 16 — Hofdekret v. 1817 VI 21 — Gub. Dekr. v. 1817 VII 21 Zl. 16.870: LA/FP Lehen 30/12 v. 1854 XI 28.

⁶⁾ LA Zl. 22.149.

⁷⁾ Hofdekret v. 1802 VII 21 Zl. 25.858 LA/FP Lehen 30/12.

⁸⁾ Österr. Staatswörterbuch, a. a. O.

⁹⁾ LA/FP Lehen 30/12; Gutachten v. 1854 XI 28.

¹⁰⁾ Österr. Staatswörterbuch, a. a. O.

Besitzer war nur zur Belehnungsnahme verpflichtet¹¹⁾. Es war nun fast unbillig, die auf Beutellehen haftenden schweren Abgaben an Veränderungsgebühren von 5 bis 10 % des Wertes weiterhin zu fordern, während man gleichzeitig die Veränderungsgebühren bei sonstigen Urbarialgütern aufhob.

Trotz dieser Tatsachen wurde vorläufig das Lehenswesen nicht in das Gesetzgebungswerk der Grundentlastung miteinbezogen. Es wurde lediglich an die Ministerien des Inneren, der Finanzen und der Justiz der Auftrag erteilt, die Lösung dieser Frage durch umfassende Vorarbeiten anzubahnen¹²⁾. Tatsächlich einigten sich diese Ministerien bald grundsätzlich auf eine allgemeine und imperative Auflösung des Lehensbandes. Bis zur endgültigen Regelung war die Statthalterei als landesfürstliche Lehensstube befugt, die Bewilligung zur Allodialisierung bis zum Werte von 1000 fl zu erteilen¹³⁾. Auf Grund dieser Bestimmung wurden bis zum Jahre 1862 auch einige lehenbare Grundentlastungskapitalien abgelöst¹⁴⁾.

Der Entwurf eines Allodialisierungsgesetzes wurde im Jahre 1854 an alle Länderstellen zur Begutachtung ausgesandt¹⁵⁾. Im Begleitschreiben des Innenministers Bach an den Statthalter der Steiermark, Graf Strassoldo, führte dieser aus, daß durch die geänderten Verhältnisse eine Umgestaltung dieses Verwaltungszweiges unbedingt notwendig sei. In erster Linie kämen dafür die Beutel-, Zins- und die anderen frei veräußerlichen und vererblichen Lehen, sowie die weniger bedeutenden und mit Alloden vermischten Lehen in Frage. Schon aus nationalökonomischen Gründen müsse der Allodialisierung das Wort geredet werden, da das Lehensinstitut eine Belastung und Hemmung des freien Verkehrs des Grundbesitzes zur Folge habe. Außerdem habe das Lehenswesen seinen ursprünglichen Zweck und seine militärische Bedeutung verloren. Andererseits läge aber doch gerade in der Verpflichtung des Vasallen zur besonderen Treue und zur aktiven Beförderung des Besten des obersten Lehensherrn ein gewichtiges politisches Moment, welches gerade nach den Erfahrungen der Neuzeit nicht unbeachtet gelassen werden könnte. Besonders der hohe Adel werde dadurch enger an den Thron geknüpft. Deshalb regte der Innenminister an, daß die großen Thron- und Reichslehen beizubehalten wären und nur die kleineren und unbedeutenderen abgeschafft werden sollten¹⁶⁾. Wir sehen, wie immer

¹¹⁾ LA/FP Lehen 30/12 v. 1854 XI 28.

¹²⁾ Staatswörterbuch, a. a. O.

¹³⁾ A. H. Bestimmung v. 1852 IX 14, LA/FP 30/12.

¹⁴⁾ LA/FP Lehen 30/13 v. 1868 VIII 25 — FP 3/7 v. 1861.

¹⁵⁾ LA/FP Lehen 30/12 v. 1854 IX 12.

¹⁶⁾ LA/FP Lehen 30/12 v. 1854 IX 12.

wieder Bedenken laut wurden, eine solche altehrwürdige Einrichtung gänzlich abzuschaffen; in manchen Kreisen glaubte man noch immer an den ideellen Wert dieser Institution.

Am 28. November 1854¹⁷⁾ legte die Finanzprokuratur Graz einen ausführlichen Bericht über das steirische Lehenswesen vor. In der Steiermark unterschied man landesfürstliche Lehen und vormals Salzburger Lehen; letztere waren durch Artikel 15 des Preßburger Friedens von 1805 infolge des sogenannten Länderpurifikations-systems, laut welchem die Lehenshoheit über alle innerhalb des Territoriums gelegenen Lehenobjekte auf den Landesfürsten übergingen, nun ebenfalls der Oberhoheit des Kaisers von Österreich unterstellt.

Die landesfürstlichen Lehen zerfielen in Mannesstammlehen und in Weiberlehen (oder gemeine landesfürstliche Lehen). Erstere durften nicht ohne Konsens des Lehensherrn veräußert werden. Alle übrigen Ritter-, Schützen- oder Kunkellehen wurden als weibstammliche Lehen angesehen, die frei veräußert und vererblich waren.

Die Gutachten und Änderungsvorschläge, die von den einzelnen Länderstellen zum Allodialisierungsentwurf aus dem Jahre 1854 einliefen, wurden in diesen eingearbeitet und der Entwurf 1861 von Minister Lasser dem Abgeordnetenhaus vorgelegt. Diese Regierungsvorlage sah die imperative Auflösung aller Lehen gegen eine bestimmte Entschädigung des Lehensherrn vor.

Minister Lasser gab damals die Gesamtzahl der Lehen im Kaiserreich Österreich mit ca. 9500 an, von denen 427 auf die Steiermark entfielen. Er führte weiters aus, daß die Aufhebung des Lehensbandes auch im Interesse des Lehensherrn läge, weil das ihm allein gebliebene Bezugsrecht an Geld oder Naturalien nicht regelmäßig fällig und daher auch nicht genügend voraus bestimmbar sei. Außerdem seien die landesfürstlichen Lehen wenig rentabel und nur schwer zu verwalten; das sei u. a. schon aus der Tatsache zu ersehen, daß im Laufe der Zeit Tausende von Lehensbestandteilen verschwunden seien. Der Durchschnittsertrag betrage lediglich 12.000 fl, obwohl die bezüglichen Objekte einen Wert von 50 Millionen fl. darstellten¹⁸⁾.

Im Reichsrat bildete sich alsbald eine starke Opposition gegen diese Regierungsvorlage. Sie wandte sich vor allem gegen den Imperativ der allgemeinen Zwangsablösung. Vergebens stellte Graf Anton Auersperg die generelle Auflösung des Lehensbandes als Konsequenz der Grundentlastung hin, wonach Grund und Boden von allen feudalen Lasten zu befreien waren¹⁹⁾.

¹⁷⁾ LA PK v. 1808 I 26 — LA/FP Lehen 30/12 v. 1854 XI 28.

¹⁸⁾ Österr. Staatswörterbuch, 3. Bd., s. v. Lehenswesen.

¹⁹⁾ Stenographische Protokolle des Hauses der Abgeordneten, 1—50/1862.

Nach einer langen und hitzigen Debatte einigte man sich schließlich auf einen Kompromiß, der im Gesetz vom 17. Dezember 1862 seinen Niederschlag fand²⁰⁾. Dieses Gesetz verfügte jedoch nur die teilweise Auflösung des Lehensbandes und die Ablösung des Oberigentums durch eine vom Vasallen zu leistende Entschädigung. Der Regierungsantrag auf generelle Allodialisierung war also nicht durchgedrungen. Das Gesetz bezog sich mit Ausnahme des lombardisch-venezianischen Königreiches, wo alle Lehen abgelöst wurden, nur auf die Rustikal- und Beutellehen sowie die sonstigen ihrer Natur nach frei verkäuflichen und vererblichen Lehen.

In der Steiermark gab es nur wenige und unbedeutende Rustikal- und Beutellehen und diese gehörten zum größten Teil zu den vormals Salzburger Lehen. Die großen landesfürstlichen Lehen, die den Hauptteil der Lehen in der Steiermark darstellten, wurden von diesem Allodialisierungsgesetz also überhaupt nicht berührt²¹⁾. Auch die vormals Salzburger Ritterlehen fielen nicht unter dieses Gesetz und zwar auch dann nicht, wenn für diese bei Veränderung kein lehensherrlicher Konsens erforderlich war²²⁾, wie es unter dem Salzburger Regiment und auch noch eine Zeitlang unter dem Kaiser von Österreich nach dem Länderpurifikationsgesetz von 1805 üblich war²³⁾. Durch die Observanz und durch mehrfache Partikularentscheidungen war man jedoch von diesem Grundsatz nach und nach abgegangen und man hatte mit Rücksicht auf andere Gesetze auch bei diesen Lehen für jede Veränderung und Onerierung den landesfürstlichen Konsens gefordert²⁴⁾. Außerdem liege es gar nicht in der Natur der Ritterlehen, daß sie frei veräußerlich seien, erklärte ein Gutachten der Grazer Finanzprokuratur²⁵⁾.

Die landesfürstlichen Mannesstammlehen unterlagen selbstverständlich nicht diesem Gesetz. Aber auch die gemeinen landesfürstlichen oder Weiberlehen wurden davon nicht betroffen. Mit Rücksicht auf die Steirische Landhandfeste und das Lehengenerale aus dem Jahre 1733²⁶⁾ war zwar durch lange Zeit ein eigentlicher oberstlehensherrlicher Konsens weder zur Onerierung noch zur Veräußerung dieser Lehen nachgesucht worden und somit wären auch diese Lehenobjekte unter die im Gesetz vom 17. Dezember 1862 bezeichneten frei veräußerlichen Lehen gefallen²⁷⁾. Allein später, insbe-

20) Reichsgesetzblatt (RGB) Nr. 103 v. 1862 XII 17.

21) LA/FP Lehen 30/12 v. 1854 XI 28.

22) Vgl. dazu auch LA/FP Lehen 30/12 v. 1863 III 23.

23) LA PK: Hofkanzleidekret v. 1808 I 26 Zl. 875 und von 1831 IV 25 Zl. 8754.

24) ebd.

25) LA/FP Lehen 30/12 v. 1863 V 23 — Vgl. auch den Erlaß des Staatsministeriums v. 1862 XII 19 Zl. 6171.

26) LA PK: Lehengenerale v. 1733 VII 27.

27) LA/FP Lehen 30/12 v. 1863 V 23.

sonders seit der A. H. Entschließung vom 4. Juni 1818 und vom 31. Juni 1837 sowie auf Grund zweier Hofkanzleiordnungen aus den Jahren 1832 und 1839²⁸⁾, nach welchen sich der Kaiser die Erteilung des Veräußerungskonsenses vorbehielt, wurden auch diese Lehen nicht mehr als frei veräußerlich angesehen und waren daher auch nach dem Gesetz von 1862 nicht ablösbar²⁹⁾.

So blieben nur mehr die steirischen Beutellehen, die unter das Allodialisierungsgesetz fielen. Von dieser Gattung konnten in der Steiermark vorläufig nur elf ausfindig gemacht werden, die fast durchwegs in den beiden Bezirken Murau und Neumarkt, sowie im Ennstal lagen. Neben mehreren lehenbaren Grundstücken waren unter den steirischen Beutellehen nur der Hof zu Irenfritzdorf bei Murau und das admontische Gut Murberg im Ennstal von einiger Bedeutung³⁰⁾.

Über den Umfang der ebenfalls ablösbaren Privatlehen konnte die Finanzprokurator, die dafür zuständig war, vorläufig keine verbindliche Auskunft erteilen, da über diese Lehen keine Evidenz geführt wurde und auch bei der Landtafel nur ein unvollständiges Verzeichnis vorhanden war³¹⁾. Als Privatlehensherrn waren bekannt: das Bistum Seckau, das Stift St. Lambrecht, die Herrschaften Murau, Weitenstein und Großlobming sowie die Grafen von Stubenberg³²⁾. Eigentliche Bauern- oder Beutellehen wurden jedoch nur beim Stift St. Lambrecht, bei der Herrschaft Großlobming und möglicherweise auch bei der Herrschaft Murau vermutet. Die meisten der Privatlehen wären jedoch Ritterlehen, die nicht unter das Gesetz von 1862 fielen, meinte die Finanzprokurator. Die Erhebung dieser Lehen war übrigens äußerst schwierig, da sie selbst den Lehensherrn zum Teil nicht bekannt waren.

Zur Durchführung des Allodialisierungsgesetzes wurde bei der Statthalterei eine Lehensallodialisierungslandeskommission eingerichtet³³⁾. Diese erließ am 16. April 1864 ein Edikt, worin alle Beutellehenbesitzer aufgefordert wurden, ihre Lehensobjekte zur Allodialisierung anzumelden³⁴⁾. Anmeldungstermin war der 31. Juli 1864.

Zu den Lehensrechnissen, welche der Entschädigung unterlagen, gehörten die fortlaufenden jährlichen Lehensdienste oder Lehenszinse, sowie die in Haupt- und Nebenfällen zu entrichtenden Be-

²⁸⁾ LA Hofkanzleiordnung v. 1832 III 27 u. 1839 II 21 Zl. 4778.

²⁹⁾ Vgl. auch die Sukzessionsordnung von 1837 IV 13 Zl. 7583.

³⁰⁾ LA/FP Lehen 30/12: Verzeichnis der lf. Beutellehen in der Stmk.

³¹⁾ LA/FP Lehen 30/12 v. 1863 V 23.

³²⁾ LA Statth. Fasz. 80 ad 9873/1864 Zl. 6958 v. 1865 IV 18 — FP Lehen 30/12 v. 1865 X 11 Zl. 6058.

³³⁾ RGB 103 v. 1862 XII 17, § 20.

³⁴⁾ LA/FP Lehen 30/12 v. 1864 IV 16.

lehnungsgebühren. Taxen, welche für die Ausfertigung der Lehenbriefe zu erlegen waren, mußten nicht abgelöst werden ³⁵⁾).

Bestand das Lehen in Geld oder in Privatschuldforderungen, so war die Gebühr nach dem Betrage und zwar bei letzterem in jener Währung, in welcher die Rückzahlung zu erfolgen hatte, zu bemessen. Bestand das Lehen in Staatsschuldverschreibungen oder in diesen gleichgehaltenen Papieren, so war die Gebühr nach dem Nominalwert bzw. nach dem Kurs der Wiener Börse am Tage des Freimachungsspruches zu berechnen ³⁶⁾. Bestand das Lehen dagegen in unbeweglichen Gütern, so bildete der hundertfache Betrag der Gebäude- oder Grundsteuer den Wert, welcher der Gebührenbemessung zugrunde zu legen war ³⁷⁾.

Um den Vorgang des Ablösungsgeschäftes besser verstehen zu können, ist es notwendig, kurz auf die Art der Lehenobjekte nach der Grundentlastung von 1848 einzugehen.

Das Patent vom 7. September 1848 hatte endgültig die Untertänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältnis beseitigt. Bei den gegen Entschädigung aufgehobenen Leistungen hatte der Untertan von dem nach Abzug der Gegenleistungen und des Pauschal Drittels verbleibenden und dem vormaligen Grundherrn gebührenden Betrage die Hälfte zu tragen; die andere Hälfte wurde als eine Last des betreffenden Kronlandes erklärt und mußte aus Landesmitteln durch Umlage auf die Staatssteuer zugunsten des Grundentlastungsfonds aufgebracht werden. Die jährliche Nettoentschädigung des vormaligen Untertanen bildete den Betrag, den die ehemalige Herrschaft zu fordern hatte.

In einzelnen Ländern gewährte der Staat auch rückzahlbare Vorschüsse. Der Grundherr erhielt die verzinslichen Obligationen des Grundentlastungsfonds und konnte sich durch deren Veräußerung den Kapitalwert seiner Ansprüche schaffen, oder aber er bezog nur die Obligationenzinsen.

Die Grundentlastungsobligationen waren sogenannte verlosbare Papiere, die binnen 40 Jahren getilgt wurden, wenn nicht früher Modifikationen eintraten. Verlangte ein Besitzer die Verlosung seiner Obligation, so wurde ihr Nominalwert ausbezahlt. Wurde eine Obligation verlost, ohne daß deren Auszahlung verlangt worden war, so erhielt der Besitzer in den meisten Fällen eine fünfprozentige Extraprämie. Auch in der Steiermark war ein Großteil der Grundentlastungskapitalien in solchen verlosbaren Obligationen angelegt ³⁸⁾. Seit 1848 gab es neben den Lehen, die in Grund und

³⁵⁾ RGB 103 v. 1862 XII 17 §§ 5—7.

³⁶⁾ ebd. § 11.

³⁷⁾ ebd. § 12.

³⁸⁾ Osterr. Staatswörterbuch, 1. Bd., S. 58 ff.

Boden bestanden, auch diese Geldlehen, die sich aus den durch die Grundentlastung aufgehobenen feudalen Bezüge zusammensetzten.

Das Allodialisierungsgeschäft, das übrigens, soweit es die Steiermark betraf, immer wieder als geringfügig und unbedeutend bezeichnet wurde³⁹⁾, kam nur sehr langsam in Fluß. Bis Oktober 1864 war nur das Admonter Gut Murberg angemeldet worden. Sonst waren keine weiteren Allodialisierungsoperate eingelangt, obwohl der Anmeldetermin (31. Juli 1864) schon lange verstrichen war⁴⁰⁾, und die Vasallen zur Anmeldung gesetzlich verpflichtet waren.

Erst auf mehrfache Aufforderungen hin liefen allmählich die Operate ein⁴¹⁾. Im Mai 1865 waren nur mehr die Anmeldungen für einige vom Gut Irnfritzdorf abgetrennte Grundstücke und für den Zehent auf der Mürzlhube in der Laßnitz bei Murau ausständig. Die Gesamtzahl der abzulösenden Beutellehen in der Steiermark betrug nach dem letzten Stand der Erhebungen zwölf. Gegen Ende des Jahres 1865 waren dann bereits alle Beutellehen angemeldet und zum Großteil auch schon soweit behandelt, daß die Allodialisierungs-erkenntnisse ausgestellt werden konnten⁴²⁾.

Wie unbedeutend die Allodialisierungen im Gefolge des Gesetzes von 1862 in der Steiermark waren, geht auch aus den für diese Lehen fälligen Freimachungsgebühren hervor, die zwischen 2 und 113 fl schwankten. Die letzten ausständigen Beutellehen wurden im Laufe des Jahres 1866 rechtskräftig abgelöst⁴³⁾.

Schwieriger als die Freimachung der Beutellehen gestaltete sich die Eruierung der ablösbaren Privatlehen, da über diese bei der Finanzprokurator keine Evidenz geführt wurde. In der Landtafel waren wiederum nur jene Privatlehen eingetragen, welche aus landtäflichen Objekten bestanden und diese waren durchwegs Ritterlehen und fielen somit nicht unter das Gesetz von 1862⁴⁴⁾. Die meisten privatlehenmäßigen Beutellehen wurden in den Bezirken Murau, Neumarkt und Knittelfeld bei den Herrschaften Murau und Oberkapfenberg vermutet.

An die bekannten säumigen Privatlehenherrn ergingen schließlich individuelle Schreiben, in welchen sie darauf aufmerksam gemacht wurden, daß sich das Gesetz vom 17. Dezember 1862 auch auf die

³⁹⁾ LA Statth. Fasz. 80 ad 9873/1864: Bericht der Allodialisierungskommission v. 1865 VIII 3.

⁴⁰⁾ LA Statth. Fasz. 80 ad 9873/1864.

⁴¹⁾ ebd. v. 1865 I 10.

⁴²⁾ ebd. Bericht v. 1865 V 16 u. Zl. 16.599.

⁴³⁾ ebd. Zl. 21.137 v. 1866 I 7 — Zl. 7058 v. 1866 VI 23 — Zl. 17.645 v. 1865 X 31.

⁴⁴⁾ LA/FP Lehen 30/12 v. 1865 X 11 Zl. 6058.

Privatlehen erstreckte, soweit diese nicht Ritterlehen waren. Sie wurden aufgefordert, ihre Vasallen zur Anmeldung zu verhalten⁴⁵⁾.

Die ersten Allodialisierungsanmeldungen von Privatlehen langten im Mai 1865 von den der ehemaligen Herrschaft Gröbming/Haus unterworfenen Realitäten ein. Es handelte sich um zwei Grundstücke und vier Bauerngüter. Die Geld- und Naturaldienste dieser Realitäten waren schon im Wege der Grundentlastung entschädigt worden. Jetzt waren nur mehr die im Haupt- und Nebenfalle zu entrichtenden Lehensrechnisse abzulösen⁴⁶⁾. Ihre Allodialisierung erfolgte am 12. Oktober 1866⁴⁷⁾. Von den größten Privatlehenherrschaften, Murau und Oberkapfenberg, waren die Anmeldungen weiterhin ausständig und daher ergingen Ende 1865 an sie neuerliche Aufforderungen.

Im Bericht vom 7. Jänner 1866 berichtete die Lehenallodialisierungskommission an das Staatsministerium, daß die Ausforschung der Privatlehen bereits in vollem Zuge sei, jedoch noch keinen wesentlichen Erfolg gezeitigt habe. Z. T. erklärten die Privatlehensherrschaften, sie besäßen keine unter das Gesetz von 1862 fallenden Lehen oder sie baten um Fristen zu diesbezüglichen Nachforschungen⁴⁸⁾. Josef Graf von Stubenberg war außerdem unbekanntes Aufenthaltes⁴⁹⁾.

Im Laufe des Jahres 1867 erfolgte noch die Allodialisierung des Amtes Ratsch der Herrschaft Ehrenhausen, welches zum Stifte Sankt Paul lehenmäßig war⁵⁰⁾. Die übrigen Privatlehen blieben vorläufig noch unbehandelt.

Wie aus dem Dargelegten hervorgeht, war nur ein verschwindend kleiner Teil der steirischen Lehen vom Gesetz des Jahres 1862 betroffen gewesen. Ein Großteil der ablösbaren Privatlehen war außerdem wegen der mangelhaften Evidenzhaltung überhaupt noch nicht angemeldet worden, geschweige denn zur Ablösung gelangt.

Bald aber sollten die Bestrebungen zugunsten der gänzlichen Auflösung des Lehensbandes die Oberhand gewinnen. Voran ging der Steiermärkische Landtag, der schon im Jahre 1863 beschlossen hatte, die Regierung um eine Gesetzesvorlage an das Abgeordnetenhaus zu ersuchen, wodurch das Gesetz von 1862 auch auf jene steirischen Lehen Anwendung finden sollte, bei welchen zwar observanzmäßig die Veräußerung angesucht wurde, die Zustimmung dazu

⁴⁵⁾ LA Statth. Fasz. 80 ad 9873/1864 Zl. 16.599 aus 1865.

⁴⁶⁾ ebd. Fasz. 80 ad 9873/1864 v. 1865 III 21.

⁴⁷⁾ ebd. Zl. 1953 v. 1867 II 11.

⁴⁸⁾ ebd. Zl. 21.137 v. 1866.

⁴⁹⁾ Vgl. auch die Berichte ebd. v. 1866 IV 6 Zl. 4696 — 1867 II 11 Zl. 1953.

⁵⁰⁾ ebd. 1867 II 15 Zl. 1953 — 1867 VIII 6 Zl. 9328.

jedoch nicht verweigert werden konnten⁵¹⁾. Damals bestanden in der Steiermark immerhin noch 184 landesfürstliche und 48 ursprünglich Salzburger Lehen neben den 13 lehenbaren Erbämtern.

Mit Gesetz vom 31. Dezember 1867 wurde schließlich die generelle Auflösung des Lehensbandes, sofern dies nicht bereits durch das Gesetz von 1862 geschehen war, verfügt⁵²⁾. Von diesem Gesetz waren nur die Erbämter und die Lehen des Deutschen Ordens ausgenommen. Wohl aber fielen alle jene lehenbaren Güter und Bezüge, die mit einzelnen Erbämtern verbunden waren, unter dieses Gesetz. Die Errichtung neuer Lehen wurde untersagt⁵³⁾.

Artikel 2 des Gesetzes setzte die für die Auflösung des Lehensverhältnisses vom Vasallen als Entschädigung an den Lehensherrn zu leistenden Freimachungsgebühren fest. Sie wurden vom Wert des Lehensobjektes bemessen und zwar:

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angesucht werden mußte, aber oberservanzmäßig nicht verweigert werden konnte, auf 2 ‰,
2. für Lehen, welche sich in Händen juristischer Personen befanden, auf 4 ‰,
3. für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 ‰,
4. für Mannesstammlehen auf 15 ‰,
5. für Lehen, bezüglich welcher das Heimfallsrecht nachgewiesen werden konnte und die am Heimfall standen auf 25 ‰. Als am Heimfall stehend war ein Lehen zu betrachten, wenn der Lehensbesitzer und sämtliche Anwärter das 60. Lebensjahr überschritten hatten.

Im einzelnen blieben weiterhin die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 in Kraft. Mit der Durchführung des neuen Lehensgesetzes wurde wiederum die bereits seit dem Jahre 1863 tätige Lehensallodialisierungslandeskommision bei der steirischen Statthalterei betraut⁵⁴⁾.

Einer raschen und umfassenden Durchführung des Gesetzes stellten sich bald ähnliche Hindernisse entgegen, wie sie zum Teil schon in der Folge des Gesetzes von 1862 zu beobachten gewesen waren. Außer der mannigfaltigen Art der Lehensobjekte waren diese häufig so eng mit den Alloden vermischt, daß ihr eigentlicher Wert erst durch eine gerichtliche Liquidation ermittelt werden konnte. Ganz besonders aber war es nach wie vor schwierig, die steirischen

⁵¹⁾ Österr. Staatswörterbuch, 3. Bd., s. v. Lehenswesen.

⁵²⁾ RGB 8 ex 1867.

⁵³⁾ ebd. Artikel 1.

⁵⁴⁾ RGB 103/1862 § 20 — LA FP Lehen 30/13 v. 1868 I 31.

Privatlehen vollständig zu erfassen, da man über diese weder in der Landtafel, noch bei der Finanzprokuratur ausreichende Kenntnisse besaß.

Bei einigen Lehensobjekten waren die Besitzer überhaupt unbekannt und konnten erst durch zeitraubende Nachforschungen festgestellt werden ⁵⁵⁾. Ein weiterer Grund zur Verzögerung ergab sich bei verwickelten Sukzessionsverhältnissen. Oft lag der Tod des zuletzt belehnten Vasallen schon Jahre zurück, der neue Besitzer hatte aber nicht um die Belehnung angesucht. Dann mußte erst einmal der rechtmäßige Vasall ausgeforscht und dieser zur Belehnungsnahme aufgefordert werden. Zur Beibringung der für die Belehnung notwendigen Unterlagen bedurfte der Vasall dann meist eines Lehensurlaubes und so konnten Jahre vergehen, ehe zur eigentlichen Allodialisierung geschritten werden konnte. Neuerliche Verzögerungen wurden durch unbrauchbare oder unvollständige Operate verursacht ⁵⁶⁾.

Erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1867 kam das Ablösungsgeschäft allmählich in Fluß. Bis zum Jahresende waren insgesamt 95 Anmeldeoperates eingelangt, von denen jedoch nur 13 rechtskräftig erledigt werden konnten. Viele Operates mußten zur Ergänzung an die Vasallen zurückgestellt werden ⁵⁷⁾.

Ende 1870 waren noch immer 60 Lehen nicht zur Anmeldung gelangt ⁵⁸⁾, darunter große Lehensherrschaften wie Stattenberg, Brunnsee und Rabenhof. Von den acht noch ausständigen Privatlehensherrn war mit Ausnahme des allerdings unbrauchbaren Anmeldeoperates des Fürsten Schwarzenberg bis Mitte 1871 noch kein einziges vorgelegt worden ⁵⁹⁾. Auch in den folgenden Monaten zeigte sich nur wenig Erfolg ⁶⁰⁾. Bis Ende Juni 1873 waren dann insgesamt 172 Operates mit 252 Lehensobjekten eingebracht worden ⁶¹⁾. Schließlich gelang es doch, noch im Laufe der Siebzigerjahre den Großteil der Lehen abzulösen. Im Jahre 1881 waren außer den Privatlehen nur mehr folgende Lehenskörper noch nicht allodialisiert: Wartenheim, Schleinitz, Frauenheim, Frondsberg, Amt Oberluttenberg, die

⁵⁵⁾ ebd. v. 1870 XII 21.

⁵⁶⁾ LA Statth. Fasz. 80 ad 380/1869 Zl. 105/1873 — Zl. 8418/1871 — Zl. 15.065 v. 1871.

⁵⁷⁾ ebd. Zl. 380 v. 1869 I 8.

⁵⁸⁾ LA FP Lehen 30/13 v. 1870 XII 12 — Statth. Fasz. 80 ad 380/1869 Zl. 15.065 v. 1871 I 13 — Zl. 673 v. 1871 I 14.

⁵⁹⁾ LA Statth. Fasz. 80 ad 380/1869 Zl. 8418 v. 1871 VII 11; Zl. 6543 v. 1871 VI 23.

⁶⁰⁾ Vgl. die Berichte der Lehenallodialisierungskommission an das Ministerium des Inneren, LA Statth. Fasz. 80 ad 380/1869.

⁶¹⁾ ebd. Bericht v. 1873 VIII 29.

Hl. Geistwiese bei Bruck a. d. M., Schielleiten, Freihof Pettau, Osterwitz/Purgstall, Oberpulsgau, Gleichenberg/Waldsberg und Scheuern. Die diesbezüglichen Operate lagen zwar schon vor, die Verhandlungen waren jedoch noch wenig fortgeschritten, da die notwendigen Behelfe und Unterlagen nur mühsam zustande gebracht werden konnten⁶²⁾. Die letzten landesfürstlichen Lehen wurden erst zu Beginn der Neunzigerjahre allodialisiert⁶³⁾.

Soweit es sich um Geldlehen handelte, schwankte die Bemessungsgrundlage zwischen 100 und 85.000 fl, von denen entsprechend dem Charakter des Lehens von 2 bis 25 % als Allodialisierungstaxe berechnet wurden. Bei Reallehen wurde die Grund- bzw. Gebäudesteuer der Bemessung zugrunde gelegt.

Zwei Beispiele mögen den praktischen Berechnungsvorgang illustrieren: Bei der Herrschaft Friedau wurde der lehenbare Grund und Boden sowie die Fischerei und die ehemalige Maut mit 71.307 fl 10 Kreuzer bewertet, wovon die zweiprozentige Allodialisierungstaxe 1426 fl 14½ Kreuzer betrug. Das Grundentlastungskapital von lehenbaren Bezügen belief sich auf 58.590 fl, repräsentiert durch Grundentlastungsobligationen. Hievon wurde die Freimachungsgebühr von 57.500 fl mit 1150 fl nach dem Nennwert und von 990 fl nach dem Kurswert berechnet⁶⁴⁾.

Bei der Herrschaft Stattenberg bestand ein Grundentlastungskapital von 84.940 fl, von dem ebenfalls, da es sich ja um ein gemeines landesfürstliches Lehen handelte, 2 % an Freimachungsgebühr genommen wurden. Dieses Geldlehen wurde auf Grund der seit der Grundentlastung eingetretenen Veränderungen repräsentiert durch eine Grundentlastungsobligation von 64.490 fl, 57 Lose aus dem Jahre 1854, 28 Lose aus dem Jahre 1860 und zwei Sparkassenbücher zu 18 fl und 62 fl⁶⁵⁾. Erst durch die Erlegung der Allodialisierungsgebühr waren alle lehensrechtlichen Bindungen an diesem Kapital aufgehoben und erst jetzt konnte der Besitzer wirklich frei darüber verfügen.

Wie schon erwähnt, gestaltete sich die Allodialisierung der steirischen Privatlehen besonders schwierig. Obwohl sie zum Teil schon unter das Gesetz vom 17. Dezember 1862 gefallen sind, zog sich ihre Ablösung noch bis in den Beginn des 20. Jahrhunderts hinein und erst mit ihrer Allodialisierung verschwanden die letzten Reste des Feudalismus. Die bedeutendsten noch nicht abgelösten Privatlehen waren die des Fürsten Schwarzenberg auf Murau bei

⁶²⁾ LA FP Lehen 30/14 v. 1881 VIII 19 u. v. 1883 VI 19 u. v. 1884 VI 5.

⁶³⁾ ebd. Bericht der Finanzprokuratur an die Finanzlandesdirektion.

⁶⁴⁾ LA FP Lehen 30/13 v. 1868 VIII 25.

⁶⁵⁾ ebd.

den Herrschaften Wolkenstein, Schladming, Lind/Feistritz, Pogled, Rothenthurm, Großlobming, Thann und Pux, von denen mehrere noch zur Kategorie der Beutellehen zählten ⁶⁶⁾).

Am längsten zogen sich die Freimachungsverhandlungen bei den Stubenberger Privatlehen hin. Das Allodialisierungserkenntnis wurde schließlich am 2. Mai 1897 ausgestellt ⁶⁷⁾. Davon ausgenommen waren jedoch die Stubenberger Lehen der ehemaligen Herrschaft Pux und eine lehenbare Wiesenparzelle des Stiftes St. Lambrecht, da man sich bei diesen nicht über den Ablösungsmodus einigen konnte.

Die Herrschaft Pux setzte sich aus der Allodial- und der Fideikommißherrschaft zusammen, bei welchen sich neben landesfürstlichen Lehen auch Privatlehen der Herrschaft Murau und der Grafen von Stubenberg befanden. Alle diese Lehensteile mußten getrennt angemeldet werden. Die Murauer Beutellehen gelangten bereits 1868 zu Allodialisierung ⁶⁸⁾. Bedeutender als diese Murauer Lehen (ca. 7 Joch) waren die landesfürstlichen Mannesstammlehen der Fideikommißherrschaft Pux, für welche 15 % an Freimachungsgebühren berechnet wurden. Diese Lehen bestanden in einer Grundentlastungsobligation von 1130 fl, der alten Burg Lueg mit Grund und Boden sowie Fischereirechten. Wegen der Vermengung mit dem Allod und dem Fideikommiß war ein eigenes Schiedsgericht zur Ermittlung des Wertes und der Allodialisierungsquote erforderlich, ehe 1875 das Erkenntnis ausgefertigt werden konnte ⁶⁹⁾.

Im Jahre 1899 wurden schließlich auch die Stubenberger Privatlehen der Herrschaft Pux angemeldet; sie bestanden in einem Lehenssurrogat von 434 fl und den daraus erflossenen Zinsen. Die Anmeldung hatte sich u. a. auch deswegen so lange verzögert, weil man jahrelang prozessiert hatte, ob diese Lehen reine Privatlehen oder landesfürstliche Afterlehen seien, was für die Aufteilung der Ablösungsgebühr zwischen Ober- und Afterlehensherrn von Bedeutung war ⁷⁰⁾. Schließlich wurde entschieden, daß es sich um ein reines Privatlehen handle und die Freimachungsquote daher allein dem Grafen von Stubenberg gebühre. Am 1. März 1902 wurde das Allodialisierungserkenntnis ausgestellt.

Das letzte Lehensobjekt, das — im Jahre 1904 — vom Lehensband befreit wurde, war die Wiesenparzelle Nr. 558 der Katastral-

⁶⁶⁾ LA Statth. Fasz. 80 ad 9873.

⁶⁷⁾ LA Statth. Fasz. 80 ad 8333 Zl. 12.030.

⁶⁸⁾ LA Statth. Fasz. 80 ad 9873/1864 Zl. 10.042 — Zl. 4431.

⁶⁹⁾ LA FP Lehen 23/3.

⁷⁰⁾ LA FP Lehen 32/3 v. 1899 VI 15.

gemeinde Neumarkt im Besitze des Stiftes St. Lambrecht, die ebenfalls von den Stubenbergern zu Lehen rührte⁷¹⁾).

Die Finanzlandesdirektion für Steiermark holte noch bis zum Jahre 1920 alljährlich bei der Finanzprokuratorat Gutachten ein, ob im kommenden Jahr irgendwelche Gebühren für Allodialisierungen oder Ablösungen für Gerechtsame zu gewärtigen wären⁷²⁾. Man konnte ja vermuten, daß vielleicht doch noch etwaige verschwiegene Lehen angemeldet würden. Doch blieb die Wiese des Stiftes Sankt Lambrecht vom Jahre 1904 das letzte Lehensobjekt, das nach dem Allodialisierungsgesetz vom 31. Dezember 1867 vom Lehensband befreit wurde.

Gewiß darf die ökonomische, politische und gesellschaftliche Bedeutung der vollständigen Auflösung des Lehensbandes nicht allzu hoch angeschlagen werden, wenn sie auch nicht ganz unbeachtet gelassen werden sollte. Obwohl das Lehenswesen mit dem Ende des Mittelalters seine eigentliche Grundlage eingebüßt hatte, so war das Bewußtsein seines ideellen Wertes noch bis ins tiefe 19. Jahrhundert hinein besonders in Hofkreisen recht lebendig geblieben. Die generelle Aufhebung des Lehensbundes war schließlich aber doch eine Konsequenz der Grundentlastungsgesetze des Jahres 1848 mit der Parole, daß Grund und Boden von allen feudalen Lasten zu befreien seien.

⁷¹⁾ LA FP Lehen 30/14 — Statth. Fasz. 80 ad 8330/1881 Zl. 40.120 v. 1904 V 3.

⁷²⁾ LA FP Lehen 30/14.